

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Prof. Dr. Polster (CDU)

und

Antwort

der Thüringer Staatskanzlei

Frequenzsituation der Veranstaltungsstätten, Kulturinstitutionen sowie der Polizei in Thüringen und Ergebnis der Weltfunkkonferenz 2023

Zahlreiche Kulturinstitutionen beziehungsweise -veranstalter in Thüringen sind für ihre Arbeit auf drahtlose Produktionsmittel wie Funkmikrofone und In-Ear-Systeme angewiesen. Damit diese funktionieren, braucht es Frequenzen. Die Kultur kann keine Frequenzen ersteigern. Dafür fehlt Theatern, Musikhäusern und anderen Institutionen das Geld. Zumindest auf Bundesebene soll eine nationale Position für die Weltfunkkonferenz im Jahr 2023 mit Überlegungen zur künftigen Nutzung von Rundfunk- und Kulturfrequenzen im Ultrahochfrequenz-Band (UHF-Band) zwischen 470 bis 694 Megahertz vorbereitet worden sein.

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die **Kleine Anfrage 7/6015** vom 29. Mai 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. Juli 2024 beantwortet:

1. Wie bewertet die Landesregierung das Ergebnis der Weltfunkkonferenz vom Dezember 2023 bezüglich des TV-UHF-Bands zwischen 470 und 694 Megahertz sowie der dazugehörigen Zuweisung und einer möglichen künftigen Nutzung?

Antwort:

Bei der Weltfunkkonferenz vom 20. November bis 15. Dezember 2023 (WRC-23) wurden für das TV-UHF-Band (470 bis 694 MHz) zunächst die bestehenden Zuweisungen beibehalten. Im Kern sind das die Primärzuweisung für den Rundfunkdienst und die Sekundärzuweisung für drahtlose Produktionsmittel (insbesondere Funkmikrofone). Hinzugekommen ist eine neue Sekundärzuweisung des TV-UHF-Bandes für den Mobilfunkdienst. Zu einer teilweise geforderten Primärzuweisung des TV-UHF-Bandes an den Mobilfunkdienst ist es nicht gekommen. Die Landesregierung bewertet dieses Ergebnis positiv. Das Ergebnis der WRC-23 wird nunmehr Bestandteil der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO) Funk, die als völkerrechtlich verbindlicher Vertrag in der deutschen Frequenzverordnung und im deutschen Frequenzplan umzusetzen ist.

Aus Sicht der Landesregierung darf von der neuen Sekundärzuweisung des TV-UHF-Bandes für den Mobilfunkdienst nur in einer Weise Gebrauch gemacht werden, die weder einen Rückbau des terrestrischen Fernsehens DVB-T2 erzwingt noch einen Verzicht auf Überlegungen, neuartige Technologien wie 5G Broadcast für die TV-Übertragung auf mobile Endgeräte einzuführen. Ferner muss das TV-UHF-Band auch künftig im bisherigen Umfang für drahtlose Produktionsmittel zur Verfügung stehen. Schließlich ist bei allen etwaigen Entscheidungen über anderweitige Nutzungen des TV-UHF-Bandes zu beachten, dass Frequenznutzungen in Deutschland mit den Frequenznutzungen im Ausland verträglich sein

müssen. Unrealistische Erwartungen hinsichtlich der Koordinierbarkeit etwaiger neuer inländischer Frequenznutzungen mit dem Ausland dürfen nicht in die Entscheidungsfindung einfließen.

2. In welcher Weise, wann und mit welchem Ergebnis ist der Bund auf den Freistaat Thüringen zugekommen, um die Ergebnisse der Weltfunkkonferenz im Jahr 2023 zu beraten und zu besprechen?

Antwort:

In der Regel kommt der Bund nach Weltfunkkonferenzen auf einzelne Länder nur in ihrer Rolle als Vorsitzland der Ministerpräsidentenkonferenz oder einer betroffenen Fachministerkonferenz wie beispielsweise der Innenministerkonferenz oder auf das Vorsitzland der Rundfunkkommission zu. Der Bund hat in der Besprechung des Chefs des Bundeskanzleramts mit den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder am 16. Mai 2024 und in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 20. Juni 2024 vorgeschlagen, im Ergebnis der WRC-23 eine verstärkte militärische Mitnutzung des TV-UHF-Bandes zu ermöglichen. Beschlüsse wurden nicht gefasst.

Ferner hat der Bund die Ergebnisse der WRC-23 gemeinsam mit den Betroffenen am 29. Februar 2024 in Berlin ausführlich erläutert. Die Thüringer Staatskanzlei hat an dieser Veranstaltung teilgenommen. Darüber hinaus hat die Bundesnetzagentur in Ansehung der neuen Sekundärzuweisung des TV-UHF-Bandes für den Mobilfunkdienst das Gesprächsformat "UHF Austauschplattform" eingerichtet, das am 24. April 2024 und am 5. Juli 2024 stattgefunden hat. Die Thüringer Staatskanzlei hat auch diese Termine wahrgenommen. Ferner war die Thüringer Staatskanzlei in der Nationalen Vorbereitungsgruppe für die WRC-23 vertreten.

3. In welcher Weise werden die Interessen des Freistaats Thüringen bei der Überarbeitung der Frequenzverordnung und des Frequenzplans durch die Bundesnetzagentur berücksichtigt?

Antwort:

Der Freistaat Thüringen agiert auch hier nicht isoliert, sondern als Teil der Ländergemeinschaft. Jede Änderung der Frequenzverordnung bedarf gemäß § 89 Abs. 1 Satz 3 TKG der Zustimmung des Bundesrates. Jede Änderung des Frequenzplans, die dem Bereich der öffentlichen Sicherheit zustehenden Kapazitäten oder die dem Rundfunk zustehenden Kapazitäten betrifft, bedarf gemäß § 90 Abs. 1 Satz 3 TKG des Einvernehmens mit den zuständigen obersten Landes- und Bundesbehörden. Daher gehen solchen Änderungen je nach deren Tragweite Gespräche auf fachlicher und gegebenenfalls politischer Ebene zwischen Bund und Ländern voraus, in die Thüringen sich regelmäßig aktiv einbringt.

4. Wie wird der Frequenzbereich zwischen 470 und 694 Megahertz in Thüringen von Kulturinstitutionen wie Theatern, bei Festivals und anderen öffentlichen Veranstaltungen genutzt?

Antwort:

Die Thüringer Theater und Orchester nutzen verschiedene Frequenzbereiche, in der Mehrzahl Frequenzen aus dem in der Frage benannten Bereich 470 bis 694 MHz, jedoch kommen auch andere Frequenzbereiche zum Einsatz.

5. Wie schätzt die Landesregierung den künftigen Bedarf von Kultur und Veranstaltungswirtschaft an diesen Frequenzen ein?

Antwort:

In der näheren Zukunft ist nicht davon auszugehen, dass die technischen Anforderungen hinsichtlich Anzahl und Flexibilität gleichzeitig benötigter Funkstrecken sinken werden. Beispielhaft sei der technische Standard von Musical-Produktionen genannt, die hinsichtlich Anzahl und Komplexität stetig wachsen und eine zuverlässige Funktechnik in ausreichender Stabilität erfordern. Änderungen/Neuschaffungen im Umfang der momentan genutzten Kanäle wären für die Einrichtungen mit sehr hohen Kosten verbunden. Von einigen Einrichtungen ist zudem bekannt, dass die erworbenen Frequenzbereiche beispielsweise bis 2031/2032 zugelassen sind. Vor dem Hintergrund der Haushaltssituation für alle Träger der Einrichtungen sollten Änderungen unterbleiben.

6. Welche Gespräche gab und gibt es zwischen dem Freistaat Thüringen, den Ländern und dem Bund zur Finanzierung eines eigenen Funknetzes für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und was sind die Ergebnisse?

Antwort:

Die Innenressorts aller Länder und des Bundes stehen unter Beteiligung der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) innerhalb der Gremienstruktur für den Digitalfunk BOS derzeit in laufenden Abstimmungen über die Verteilung der Finanzierung des Aufbaus und des Betriebs eines eigenbeherrschten Breitbandfunknetzes für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben. Diese Gespräche sind nicht abgeschlossen. Gesprächsergebnisse liegen deshalb bisher nicht vor.

7. Wie groß ist der Kostenanteil, den der Freistaat Thüringen beim Aufbau eines eigenen Netzes für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben tragen wird und welche Zusagen hat die Landesregierung diesbezüglich gemacht?

Antwort:

Die Landesregierung hat keine Zusagen zu einer anteiligen Finanzierung der Kosten des Aufbaus eines eigenen Breitbandfunknetzes für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben durch das Land getroffen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. Wird die Polizei in Thüringen die Frequenzen, die für das System Tetra genutzt werden, auch nach dem Jahr 2030 noch nutzen dürfen oder fallen diese dann, wie in anderen Bundesländern, an die Streitkräfte?

Antwort:

Für die netzgebundene Funkkommunikation im Tetra-Digitalfunk BOS werden die Frequenzbereiche von 380 MHz bis 385 MHz und von 390 MHz bis 395 MHz genutzt. Diese im Frequenzplan primär für militärische Funkanwendungen ausgewiesenen Frequenzen sind durch die Bundesnetzagentur aufgrund einer Frequenzmitnutzungsvereinbarung befristet bis zum 31. Dezember 2032 ausschließlich der BDBOS für Zwecke des Betriebs des Digitalfunk BOS zugeteilt. Eine unmittelbare Zuteilung dieser Frequenzen zu Gunsten der Thüringer Polizei besteht nicht. Die Mitnutzung des Digitalfunk BOS erfolgt vielmehr nach Maßgabe von § 4 des Verwaltungsabkommens über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern beim Aufbau und Betrieb eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in der Bundesrepublik Deutschland vom 1. Juni 2007.

Mit Auslaufen der Frequenzzuteilung an die BDBOS zum 31. Dezember 2032 besteht aus heutiger Sicht für den gegenständlichen Frequenzbereich keine Mitnutzungsmöglichkeit für die Thüringer Polizei mehr.

Prof. Dr. Hoff
Minister